

Aktuelle Steuerinformationen für den GmbH-Geschäftsführer

Mai 2024

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

mittlerweile werden Fahrtenbücher immer öfter in elektronischer Form (z.B. als Smartphone-App oder Software) geführt. Wir beleuchten, welche Anforderungen ein **elektronisches Fahrtenbuch** erfüllen muss. Zudem zeigen wir, wann der **Gesamtumsatzschlüssel** bei der **Vorsteueraufteilung** anzuwenden ist. Im **Steuertipp** fassen wir zusammen, welche Maßnahmen zur Vorbereitung von **Betriebsprüfungen** sinnvoll sind.

FIRMENWAGEN

Welche Anforderungen muss ein elektronisches Fahrtenbuch erfüllen?

Wer ein betriebliches Fahrzeug für private Zwecke nutzt, kann den zu versteuernden **Nutzungsvorteil** durch ein Fahrtenbuch ermitteln und so eine Versteuerung nach der pauschalen 1%-Methode umgehen. Ein Fahrtenbuch zu führen ist häufig günstiger als die Anwendung der 1%-Methode. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn eher wenig private Fahrten unternommen werden, eine geringe Gesamtfahrleistung zu erwarten ist, das Fahrzeug einen hohen Bruttolistenpreis hat oder bereits abgeschrieben ist.

Der gesetzlich nicht weiter bestimmte Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs ist durch die Rechtsprechung präzisiert worden. Danach müssen die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre **Vollständigkeit und Richtigkeit** bieten. Sie müssen zudem mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein. Ein Fahrtenbuch muss darüber hinaus **in geschlossener Form** geführt werden. Eine mithilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt diesen Anforderungen nur, wenn nachträgliche Verände-

rungerungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind. Zumindest müssen sie jedoch in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offengelegt werden.

Mit dieser Sichtweise hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2005 bestätigt. Danach ist eine mittels eines Computerprogramms erzeugte Datei, an deren bereits eingegebenem Datenbestand zu einem späteren Zeitpunkt noch **Veränderungen** vorgenommen werden können, kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Das gilt zumindest dann, wenn die Reichweite dieser Änderungen in der Datei selbst nicht dokumentiert und bei gewöhnlicher Einsichtnahme in die Datei nicht offengelegt wird.

GELDWERTER VORTEIL

Hotelaufenthalt ist bei Gesundheitsprävention nicht steuerfrei

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern als attraktiven Benefit steuerfreie Leistungen zur Gesundheitsförderung von **bis zu 600 €** pro Jahr zuwenden. Wichtig ist, dass diese Zuschüsse zusätzlich zum regulären

In dieser Ausgabe

- Firmenwagen:** Welche Anforderungen muss ein elektronisches Fahrtenbuch erfüllen? 1
- Geldwerter Vorteil:** Hotelaufenthalt ist bei Gesundheitsprävention nicht steuerfrei..... 2
- Kassen-Nachschau:** Überraschungsbesuche vom Finanzamt nehmen wieder zu 2
- Aufteilungsmaßstab:** Pauschalierung der Einkommensteuer bei VIP-Logen 2
- Vorsteueraufteilung:** Wann der Gesamtumsatzschlüssel anzuwenden ist 3
- Auslandswohnsitz:** Beschränkte Steuerpflicht eines ausgewanderten Ruheständlers 3
- Kryptowährungen:** Finanzämter nehmen schwarze Schafe ins Visier 4
- Steuertipp:** Eine gute Vorbereitung von Betriebsprüfungen zahlt sich aus 4

Gehalt gezahlt werden. Begünstigt sind zum Beispiel Kurse, die Krankheitsrisiken des Arbeitnehmers minimieren. Hierzu zählen Bewegungsprogramme, Ernährungsangebote, Aufklärungskurse zum Thema Sucht und Kurse zur Stressbewältigung. Die Steuerfreistellung gilt auch für Kurse, die im Betrieb des Arbeitgebers stattfinden und die er finanziert. Die Arbeitnehmer erhalten dann zwar keine Geld-, sondern eine Sachleistung, das spielt für die Steuerfreiheit aber keine Rolle.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Arbeitgeber **Unterkunfts- und Verpflegungskosten** rund um steuerlich begünstigte Präventionsleistungen nicht steuerfrei übernehmen kann. Der Kläger hatte seine Arbeitnehmer zu Gesundheitstagen (von Freitag bis Sonntag) in ein Ferienzentrum und ein Hotel eingeladen. Auf dem Programm standen unter anderem Nordic Walking, Rückenschule, progressive Muskelentspannung und Ernährungskurse.

Von den Kosten in Höhe von 295 € pro Teilnehmer mussten die Arbeitnehmer nur einen Eigenanteil von 99 € übernehmen, der ihnen später sogar von ihren Krankenkassen größtenteils erstattet wurde (als Leistungen zur primären Prävention und Gesundheitsförderung). Der Arbeitgeber sah die von ihm getragenen Kosten als **steuerfreien Arbeitslohn** zur betrieblichen Gesundheitsförderung an und behielt darauf dementsprechend keine Lohnsteuer ein. Das Finanzamt forderte für die übernommenen Unterkunfts- und Verpflegungskosten jedoch Lohnsteuer vom Arbeitgeber nach, wogegen dieser klagte.

Der BFH hat dem Finanzamt recht gegeben und entschieden, dass diese Kosten nicht unter die Steuerbefreiung zur betrieblichen Gesundheitsförderung gefasst werden können. Dies ergebe sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut und dessen Anknüpfung an das Sozialversicherungsrecht. Die Steuerbefreiung von Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen lasse sich auch nicht daraus ableiten, dass es sich bei Gesundheitstagen um eine einheitliche Maßnahme handle. Vielmehr müsse die Befreiung **für jeden gewährten Vorteil einzeln** überprüft werden.

KASSEN-NACHSCHAU

Überraschungsbesuche vom Finanzamt nehmen wieder zu

Bereits seit 2018 können Finanzämter bei Betrieben der Bargeldbranche Kassen-Nachschau durchzuführen. In diesem Rahmen können sie unangekündigt überprüfen, ob die Daten des Kassensystems den gesetzlichen Formvorschriften genügen und die Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß erfolgt sind. Der Prüfer kann die gespeicherten Daten des Kassensystems und die Programmierung der Kasse direkt einsehen oder Daten für eine spätere Kontrolle auf einem Datenträger mitnehmen.

Nachdem die Medien die Steuerverwaltungen der Länder kürzlich wegen zu weniger Kassen-Nachschau kritisiert hatten, kommt nun eine Reaktion aus Thüringen: Die Finanzministerin des Freistaats erklärte, dass es in den Jahren 2020 bis 2022 tatsächlich zu wenige Kassen-Nachschau gegeben habe - die Ursachen hierfür sieht sie insbesondere in der Corona-Pandemie. Laut Ministerium ist der Aufholprozess in vollem Gange. Thüringer Finanzbeamte sollen für Kassen-Nachschau besser aufgestellt und mit einer speziellen Prüfsoftware ausgerüstet sein. Die Bandbreite möglicher Prüfungshandlungen reicht von verdeckten Testkäufen bis hin zu detaillierten, IT-gestützten Auswertungen der Kassendaten.

Hinweis: Werden bei einem Datenzugriff größere Unregelmäßigkeiten festgestellt, kann das Finanzamt ohne weiteres zu einer regulären Außenprüfung übergehen. Dabei wird dann ad hoc das gesamte Unternehmen geprüft, ohne dass es einer Ankündigung bedarf. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltungen aller Bundesländer nach den pandemiebedingten Einschränkungen nun wieder verstärkt Kassen-Nachschau durchführen.

AUFTEILUNGSMASSTAB

Pauschalierung der Einkommensteuer bei VIP-Logen

Unternehmen können die Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten betrieblich veranlassten und nicht in Geld bestehenden Zuwendungen **pauschal mit 30 % erheben**. Diese Pauschalierung ist für zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbrachte Zuwendungen einheitlich für Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer anwendbar.

Zu den pauschalierbaren Sachbezügen zählt auch die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Plätzen in einer VIP-Loge an Geschäftspartner und Arbeitnehmer. Gegenstand der Sachzuwendung ist hier die Überlassung des einzelnen Logenplatzes. Auf **Leerplätze** entfallende Aufwendungen sind somit nicht zu berücksichtigen.

Die Aufwendungen für die überlassenen Plätze können laut Bundesfinanzhof (BFH) im Wege einer **sachgerechten Schätzung** ermittelt werden. Entsprechendes gilt für den auf die Zuwendung entfallenden Werbeanteil, der nicht in die Pauschalierung einzubeziehen ist. Die Entscheidung der Vorinstanz, für die als „Gastgeber“ fungierenden Arbeitnehmer nur den hälftigen Aufwand für deren Platz in der VIP-Loge anzusetzen, hat der BFH mitgetragen. Einiges spreche sogar dafür, diesen Aufwand in voller Höhe von der Besteuerung auszunehmen, da es insoweit an einer Zuwendung an die Arbeitnehmer fehle.

VORSTEUERAUFTEILUNG

Wann der Gesamtumsatzschlüssel anzuwenden ist

Ein Unternehmer kann für sein Unternehmen bezogene Eingangsleistungen sowohl für Umsätze verwenden, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen. Die Vorsteuerbeträge sind dann in einen **abziehbaren und einen nichtabziehbaren Teil** aufzuteilen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat seine Vorgaben zur Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel präzisiert.

Nach dem **Unionsrecht** hat die Vorsteueraufteilung grundsätzlich nach dem Umsatzschlüssel zu erfolgen, der sich auf die Gesamtheit der getätigten Umsätze bezieht (Gesamtumsatzschlüssel). In diesem Fall ist der Prozentsatz des Vorsteuerabzugs auf volle Prozent aufzurunden. Die Mitgliedstaaten können auch einen vom Gesamtumsatzschlüssel abweichenden Aufteilungsmaßstab zulassen, wenn dieser präziser ist.

Nach **deutschem Recht** ist eine Aufteilung nach einem Umsatzschlüssel nur zulässig, wenn kein anderer Aufteilungsmaßstab ermittelbar ist. Kommen mehrere andere präzisere Aufteilungsschlüssel in Betracht, ist nicht zwingend die präziseste Methode anzuwenden. Grundsätzlich obliegt die Auswahl der anzuwendenden präziseren Methode dem Unternehmer. Die Finanzverwaltung behält sich aber vor, zu überprüfen, ob die gewählte Aufteilungsmethode sachgerecht ist.

Das BMF hat definiert, unter welchen Voraussetzungen ein Gesamtumsatzschlüssel vorliegt, und wie dieser im Einzelnen zu berechnen ist. Zudem räumt es dem Unternehmer die Möglichkeit ein, einen sachgerechten und **präziseren Aufteilungsschlüssel** zu wählen, sollte sich der bisher angewandte im Nachhinein als nicht sachgerecht herausstellen. Sofern der Unternehmer davon keinen Gebrauch macht, kann die Finanzverwaltung einen von ihr selbst ermittelten sachgerechten und präziseren Aufteilungsschlüssel anwenden. Wann und unter welchen Voraussetzungen ein Aufteilungsschlüssel sachgerecht ist, lässt die Finanzverwaltung aber weitgehend offen.

Hinweis: Diese Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Wir beraten Sie gerne zur optimalen Aufteilungsmethode.

AUSLANDSWOHNSTZ

Beschränkte Steuerpflicht eines ausgewanderten Ruheständlers

Den Lebensabend in der Sonne verbringen - das klingt für viele wie ein Traum. Das deutsche Steuerrecht kann Auswanderer jedoch auch im Ausland „verfolgen“, wenn sie in Deutschland weiterhin Einkünfte erzielen. Damit in solchen Fällen nicht beide Länder die Einkünfte besteuern, regeln **Doppelbesteuerungsab-**

kommen (DBA) die Besteuerungsrechte.

In einem vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) entschiedenen Streitfall war der Kläger, ein ehemals selbständiger Rechtsanwalt, nach Portugal ausgewandert. Er erzielte im Inland Einkünfte aus Beteiligungen sowie Vermietungseinkünfte. Zudem bezog er Rentenzahlungen aus einem **Versorgungswerk**. Das Finanzamt unterwarf die Rente aufgrund der Rückfallklausel im DBA mit Portugal der Besteuerung in Deutschland. Dagegen legte der Kläger Einspruch ein und gab an, dass er nun in Portugal ansässig und die Rente folglich dort zu versteuern sei.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Der Kläger ist in Deutschland **beschränkt einkommensteuerpflichtig**, da er inländische Einkünfte erzielt. Neben den Beteiligungen und den Vermietungseinkünften zählen hierzu auch Einkünfte aus gesetzlichen Versicherungen. Da die Rente aus dem Versorgungswerk nicht für eine frühere unselbständige Tätigkeit gezahlt wurde, fällt sie nicht unter die Ruhegehälter nach dem DBA. Auch handelt es sich nicht um nachträgliche Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Eine Besteuerung kann vielmehr aufgrund der Rückfallklausel erfolgen, da der Kläger einen Sonderstatus in Portugal hat, wonach für die Dauer von zehn Jahren von einer Besteuerung der Rentenbezüge abgesehen wird. Durch diese Rückfallklausel kann Deutschland das Besteuerungsrecht ausüben. Hierdurch soll eine Nichtversteuerung von Einkünften vermieden werden.

KRYPTOWÄHRUNGEN

Finanzämter nehmen schwarze Schafe ins Visier

Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen hat im letzten Jahr ein **Auskunftersuchen** an eine Kryptohandelsplattform gerichtet und daraufhin die Daten zahlreicher Nutzer erhalten, die auf dieser Plattform mit Kryptowährungen handeln. Die Datenpakete werden voraussichtlich an die Finanzverwaltungen anderer Bundesländer weitergegeben. Nutzer, die ihre Gewinne bislang nicht oder nur unvollständig versteuert haben, geraten nun also ins Visier des Fiskus.

Hinweis: Gewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum etc. unterliegen der Einkommensteuer, wenn die Haltefrist nicht mehr als ein Jahr beträgt. Immerhin gibt es aber eine Freigrenze: Private Veräußerungsgewinne von weniger als 600 € pro Jahr bleiben steuerfrei.

Wer Kryptowährungen **länger als ein Jahr** behält und sie erst danach veräußert, muss auf die Gewinne keine Steuern zahlen. Werden Zinsen mit der Kryptowährung erzielt, wird darauf allerdings Abgeltungsteuer fällig. Bei der Erfassung der steuerpflichtigen Gewinne waren die Finanzämter bisher auf die Ehrlichkeit der Steuerzahler angewiesen. Mit den von der Kryptohandelsplattform erhaltenen Daten können die Finanzämter jetzt selbst nachprüfen, ob Gewinne auch tatsäch-

lich versteuert wurden. Ist dies nicht der Fall, drohen den Betroffenen ernsthafte Konsequenzen - im schlimmsten Fall kann es sogar zu einer Anzeige wegen Steuerhinterziehung kommen.

Hinweis: Wer steuerpflichtige Gewinne bisher nicht erklärt hat, sollte gemeinsam mit uns prüfen, ob eine strafbefreiende Selbstanzeige gestellt werden sollte.

STEUERTIPP

Eine gute Vorbereitung von Betriebsprüfungen zahlt sich aus

Wenn eine Prüfungsanordnung des Finanzamts im Briefkasten liegt, sorgt das häufig für Unruhe im Unternehmen. Befürchtet werden zahlreiche Nachfragen, Hinzuschätzungen und **Steuernachzahlungen**. Eine gute Vorbereitung kann zur Entspannung beitragen, denn wer sich mit Ablauf, Spielregeln und Tücken einer Prüfung auskennt, kann unangenehme Überraschungen vermeiden. Bei einer Betriebsprüfung gilt:

- Wie oft das Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung vorbeischaut, hängt abgesehen von anlassbezogenen Prüfungen insbesondere von der Größe des Unternehmens ab. Das Spektrum reicht vom Kleinstbetrieb, der statistisch selten geprüft wird, bis zu Großbetrieben, die laufend der Prüfung unterliegen.
- Im Unterschied zu Überraschungsbesuchen im Rahmen der Lohnsteuer-, Umsatzsteuer- oder Kassen-Nachschaue muss eine Betriebsprüfung immer schriftlich angekündigt werden. Damit sind deren Umfang und Dauer sowie der Zeitraum bekannt, und Sie können sich gemeinsam mit uns darauf vorbereiten.

- Den Ablauf einer Prüfung besprechen wir im Vorfeld mit Ihnen. Im Zuge einer Schwachstellenanalyse lassen sich vorab kritische Punkte besprechen und entschärfen (z.B. ungewöhnliche Entnahme- oder Einlagetatbestände). Vorab sollte geklärt werden, ob eine Verfahrensdokumentation oder die Implementierung eines Tax-Compliance-Management-Systems sinnvoll ist.
- Während der Prüfung beraten wir Sie zur Entwicklung der richtigen Strategie und zeigen Lösungsoptionen in strittigen Fällen auf.
- Wer geprüft wird, unterliegt bestimmten Mitwirkungspflichten. Sie müssen Auskünfte erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorlegen, Erläuterungen geben, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlich sind, und die Finanzbehörde bei Ausübung ihrer Befugnisse unterstützen.
- Die Finanzbehörden haben bei der Prüfung in der Regel direkten Zugriff auf Ihre Datenverarbeitungssysteme. Wir klären vorab, wie der Prüfer auf die elektronischen Daten des Betriebs zugreifen wird.
- Wurden alle Unterlagen und Daten geprüft, endet die Prüfung regelmäßig mit einer Schlussbesprechung und einem Prüfungsbericht mit den Prüfungsfeststellungen.

• Mit freundlichen Grüßen

• Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.